

Geschäftsordnung der LHS

§ 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen
Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.

§ 2 Die Sportbeauftragten der Hochschulen haben je nach Hochschulgröße
folgende Stimmanzahl:

- bis 5 000 Studierende:
1 Stimme
- bis 10 000 Studierende:
2 Stimmen
- über 10 000 Studierende:
3 Stimmen

§ 3 Die Übertragung des Stimmrechts eines/einer nicht anwesenden
Sportbeauftragten auf den/die anwesende/n stimmberechtigte/n Vertreter/in
der Hochschule ist möglich. Sie muss schriftlich vorliegen.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln.

§ 5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden
Stimmberechtigten gefasst, sofern die Satzung der LHS nichts anderes
aussagt.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.